

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

Erstes Protokoll über die Berichtigung des Vertrags zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten der Europäischen Union) und der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union unterzeichnet am 16. April 2003 in Athen (ABl. L 236 vom 23.9.2003 und ABl. C 227 E vom 23.9.2003)	1
Zweites Protokoll über die Berichtigung des Vertrags zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten der Europäischen Union) und der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union unterzeichnet am 16. April 2003 in Athen (ABl. L 236 vom 23.9.2003)	3

1

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Erstes Protokoll über die Berichtigung

des Vertrags

zwischen

dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten der Europäischen Union)

und

der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik

über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union

unterzeichnet am 16. April 2003 in Athen

(ABl. L 236 vom 23.9.2003 und ABl. C 227 E vom 23.9.2003)

Diese Berichtigung wurde mit Berichtigungsprotokoll vorgenommen, das am 22. Juli 2003 in Rom vom Rat als Verwahrer unterzeichnet wurde.

1. Beitrittsakte, Anhang II, „Liste nach Artikel 20 der Beitrittsakte“, Nummer 6, Landwirtschaft, Abschnitt B, Veterinär- und Pflanzenschutzrecht, Unterabschnitt I, Veterinärrecht

Seite 415, Anpassung der Entscheidung 97/467/EG der Kommission vom 7. Juli 1997 zur Aufstellung der vorläufigen Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Kaninchen- und Zuchtwildfleisch zulassen (ABl. L 199 vom 26.7.1997, S. 57) - Buchstabe a, letzter Absatz, zweiter Eintrag, in tschechischer Sprache

Statt: „zařízení nebudou v rámci Společenství schválena dokud nebudou přijata osvědčení.“

muss es heißen: „Zařízení nebudou v rámci Společenství schválena, dokud nebudou přijata osvědčení.“

2. Beitrittsakte, Anhang II, „Liste nach Artikel 20 der Beitrittsakte“, Nummer 15, Regionalpolitik und Koordinierung der strukturellen Instrumente

Seite 659, Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 130 vom 25.5.1994, S. 1)

Neuer Artikel 16a Absatz 1 der Verordnung

Statt: „... gelten als gemäß der Verordnung der Kommission genehmigt.“

muss es heißen: „... gelten als von der Kommission gemäß dieser Verordnung genehmigt.“

3. Beitrittsakte, Anhang II, „Liste nach Artikel 20 der Beitrittsakte“, Nummer 15, Regionalpolitik und Koordinierung der strukturellen Instrumente, Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49)

Seite 662, Anhang I der Entscheidung (Titel der Tabelle)

Statt: „Als Hinweis dienende Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei außerhalb der Ziel-1 Regionen der Strukturfonds für die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei für den Zeitraum ab dem Tag des Beitritts bis zum Jahr 2006“

muss es heißen: „Als Hinweis dienende Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei für den Zeitraum ab dem Tag des Beitritts bis zum Jahr 2006“

4. Beitrittsakte, Anhang II, „Liste nach Artikel 20 der Beitrittsakte“, Nummer 18, Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres, Abschnitt C, Außengrenzen

Seite 760, Anpassungen des Gemeinsamen Handbuchs - Ausweise für Slowenien

Folgender Vermerk ist hinzuzufügen:

„Vermerk: Slowenien hat keine Angaben zur Verfügung gestellt.“

5. Beitrittsakte, Anhang II, „Liste nach Artikel 20 der Beitrittsakte“, Nummer 20, Außenbeziehungen
Seite 785, Ergänzung des Beschlusses 2002/602/EGKS der Kommission vom 8. Juli 2002 über Beschränkungen der Einfuhr bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation (ABl. L 195 vom 24.7.2002, S. 38)
Statt: „IT = Zypern“
muss es heißen: „IT = Italien
CY = Zypern“
6. Beitrittsakte, Anhang VIII, „Liste nach Artikel 24 der Beitrittsakte: Lettland“, Nummer 10, Umwelt, Abschnitt D, Bekämpfung der industriellen Umweltbelastung und Risikomanagement
Seite 833, Abweichende Regelung zur Richtlinie 87/217/EWG des Rates vom 19. März 1987 zur Verhütung und Verringerung der Umweltverschmutzung durch Asbest (ABl. L 85 vom 28.3.1987, S. 40)
Statt: „... gelten die Anforderungen... in Lettland bis zum 31. Dezember 1994 nicht.“
muss es heißen: „... gelten die Anforderungen... in Lettland bis zum 31. Dezember 2004 nicht.“
7. Beitrittsakte, Anhang XII, „Liste nach Artikel 24 der Beitrittsakte: Polen“, Nummer 13, Umwelt, Abschnitt D, Bekämpfung der industriellen Umweltbelastung und Risikomanagement, Anlage B
- a) (ABl. C 227 E/2003) Seite 1468, Verzeichnis der Milch verarbeitenden Betriebe, für die Übergangsmaßnahmen gelten, Nummer 12
Unter Nummer 12 ist das fehlende Datum in der rechten Spalte wie folgt zu ergänzen: „30.4.2006“.
- b) (ABl. C 227 E/2003) Seite 1475, Verzeichnis der Milch verarbeitenden Betriebe, für die Übergangsmaßnahmen gelten, Nummer 60
Unter Nummer 60 ist das Datum in der rechten Spalte wie folgt zu berichtigen:
Statt: „31.10.200“
muss es heißen: „31.10.2006“
8. Seite 946, Beitrittsakte, Protokoll Nr. 5 über den Transit von Personen auf dem Landweg zwischen dem Kaliningrader Gebiet und den übrigen Teilen der Russischen Föderation, Artikel 1
Statt: „... und insbesondere die Verordnung des Rates zur Schaffung eines spezifischen Dokuments für den erleichterten Transit (FTD) und eines Dokuments für den erleichterten Eisenbahntransit (FRTD) sowie zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und des Gemeinsamen Handbuchs...“
muss es heißen: „... und insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 693/2003 des Rates vom 14. April 2003 zur Einführung eines Dokuments für den erleichterten Transit (FTD) und eines Dokuments für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) sowie zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und des Gemeinsamen Handbuchs (*)...“
(*) ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 8.
-

Zweites Protokoll über die Berichtigung

des Vertrags

zwischen

dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Grossherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten der Europäischen Union)

und

der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik

über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union

unterzeichnet am 16. April 2003 in Athen

(ABI. L 236 vom 23.9.2003)

Diese Berichtigung wurde mit Berichtigungsprotokoll vorgenommen, das am 29. März 2004 in Rom vom Rat als Verwahrer unterzeichnet wurde.

1. Beitrittsakte, Inhaltsverzeichnis, zu Anhang XIII, Inhalt

Statt: „10. Umwelt“

muss es heißen: „9. Umwelt“.

2. Beitrittsakte, Anhang II „Liste nach Artikel 20 der Beitrittsakte“, Kapitel 1 „Freier Warenverkehr“, Abschnitt K „Chemikalien“, Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates

a) Buchstabe d betreffend Anhang III

i) Seite 118, R6, Eintragung für Malta:

Statt: „MT: Jista' jispodi b'kuntatt jew bla kuntatt ma' l-ajra.“

muss es heißen: „MT: Jista' jispodi b'kuntatt jew bla kuntatt ma' l-arja.“

ii) Seite 120, R15, Eintragung für Malta:

Statt: „MT: Kuntatt ma' l-ilma johrog gassijiet li jiehdu n-nar malajr hafna.“

muss es heißen: „MT: B'kuntatt ma' l-ilma johrog gassijiet li jiehdu n-nar malajr hafna.“

b) Buchstabe e betreffend Anhang IV

i) Seite 162, S33, Eintragung für Malta:

Statt: „MT: Evita l-kumulazzjoni ta' kargi elettrostatici.“

muss es heißen: „MT: Evita l-akkumulazzjoni ta' kargi elettrostatici.“

ii) Seite 169, S57, Eintragung für Malta:

Statt: „MT: Uża kontenitur adatt biex tevita t-tinġis ta' l-ambjent.“

muss es heißen: „MT: Uża kontenitur adatt biex tevita t-tniġġis ta' l-ambjent.“

3. Beitrittsakte, Anhang II „Liste nach Artikel 20 der Beitrittsakte“, Kapitel 8 „Verkehrspolitik“, Abschnitt F „Transeuropäisches Verkehrsnetz“

Seite 529, Karten zur Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Karte 5.1 „Seehäfen Kategorie A“ - Häfen in Estland

Statt: „VIRSTU“

muss es heißen: „VIRTSU“.

4. Beitrittsakte, Anhang II „Liste nach Artikel 20 der Beitrittsakte“, Kapitel 10 „Statistiken“

Seite 565, Nummer 5, Anpassung der Richtlinie 80/1177/EWG des Rates, Buchstabe a, Einfügung in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie zwischen den Angaben für Portugal und Finnland

a) *Statt:* „SSR: eleznice Slovenskej republiky;“
muss es heißen: „SR: eleznice Slovenskej republiky;“

b) *Statt:* „SSK: elezničná spoločnosť, a. s.“
muss es heißen: „ZSSK: Železničná spoločnosť, a. s.“

5. Beitrittsakte, Anhang II „Liste nach Artikel 20 der Beitrittsakte“, Kapitel 18 „Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres“, Abschnitt C „Außengrenzen“, Anpassungen zu Celex-Nummer 41999 D 0013 (Gemeinsames Handbuch und Gemeinsame Konsularische Instruktion)

Buchstabe d, Ergänzung von Anlage 1

a) Seite 733, Liste der Grenzübergangsstellen „LITAUEN-RUSSISCHE FÖDERATION“, Überschrift „Seegrenzen“

Statt: „Staatlicher Hafen Klaipėda (Grenzübergangsstelle Molo und Malkų), Kuršių und Būtingės Oil Terminal“

muss es heißen: „Staatlicher Hafen Klaipėda (Grenzübergangsstellen Kuršių, Molo und Malkų) und Grenzübergangsstelle Būtingės Oil Terminal“.

b) Seite 735, Liste der Grenzübergangsstellen „POLEN-SLOWAKEI“, Überschrift „Kleiner Grenzverkehr (*) und Grenzübergangsstellen für Touristen (**)“, Nummer 12

Statt: „12. Jaworzynka – Cerne (**)“

muss es heißen: „12. Jaworzynka – Čierne (**)“.

6. Beitrittsakte, Anhang II „Liste nach Artikel 20 der Beitrittsakte“, Kapitel 20 „Außenbeziehungen“

a) Seite 776, Nummer 4, Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 2465/96 des Rates - Eintragung für Lettland

Statt: „Latvijas Republikas Ārlietu ministrija [...]“
 Tel. Nr. (371)7016201, (371)2016207 ...“

muss es heißen: „Latvijas Republikas Ārlietu ministrija [...]“
 Tel. Nr. (371)7016201, (371)7016207 ...“.

b) Seite 778, Nummer 7, Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2000 des Rates - Eintragung für Lettland

Statt: „Latvijas Republikas Ārlietu ministrija [...]“
 Tel. Nr. (371)7016201, (371)2016207 ...“

muss es heißen: „Latvijas Republikas Ārlietu ministrija [...]“
 Tel. Nr. (371)7016201, (371)7016207 ...“.

c) Seite 788, Nummer 17, Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1318/2002 des Rates - Eintragung für Lettland

Statt: „Latvijas Republikas Ārlietu ministrija [...]“
 Tel. Nr. (371)7016201, (371)2016207 ...“

muss es heißen: „Latvijas Republikas Ārlietu ministrija [...]“
 Tel. Nr. (371)7016201, (371)7016207 ...“.

7. Seite 789, Beitrittsakte, Anhang II „Liste nach Artikel 20 der Beitrittsakte“, Kapitel 21 „Gemeinsame Außen und Sicherheitspolitik“, Nummer 1, Anpassung des Beschlusses 96/409/GASP, Buchstabe e, Eintragung für Malta, beginnend mit „(1) Kunjom...“

Statt: „(9) Data ta' l-egħluq“

muss es heißen: „(9) Data ta' l-għelūq“.

8. Beitrittsakte, Anhang IV „Liste nach Artikel 22 der Beitrittsakte“, Kapitel 2 „Gesellschafts-recht“

Seite 797, erster Absatz unter der Überschrift „BESONDERER MECHANISMUS“

Statt: „... kann sich der Inhaber eines Patents oder eines Ergänzenden Schutzzertifikats für ein Arzneimittel, das in einem Mitgliedstaat zu einem Zeitpunkt eingetragen wurde, als...“

muss es heißen: „... kann sich der Inhaber eines Patents oder eines Ergänzenden Schutzzertifikats für ein Arzneimittel, das in einem Mitgliedstaat zu einem Zeitpunkt beantragt wurde, als...“.

9. Seiten 807, 816, 829-830, 841 und 920, Beitrittsakte, Anhänge V, VI, VIII, IX und XIV, jeweiliges Kapitel „Verkehrspolitik“, Abschnitt betreffend die Sonderregelung zur Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 des Rates

Zum Zweck der Anpassung der genannten Anhänge untereinander müssen die Buchstaben b, c, d, e und f jeweils wie folgt lauten:

- „b) Vor Ende des zweiten Jahres ab dem Tag des Beitritts teilen die Mitgliedstaaten der Kommission mit, ob sie diese Frist um höchstens zwei Jahre verlängern oder ob sie künftig Artikel 1 der Verordnung in vollem Umfang anwenden werden. Erfolgt keine derartige Mitteilung, so gilt Artikel 1 der Verordnung. Nur Verkehrsunternehmen, die in den Mitgliedstaaten ansässig sind, in denen Artikel 1 der Verordnung gilt, sind zum innerstaatlichen Güterkraftverkehr in den anderen Mitgliedstaaten, in denen Artikel 1 der Verordnung ebenfalls gilt, berechtigt.
- c) Vor Ende des vierten Jahres ab dem Tag des Beitritts teilen die Mitgliedstaaten, in denen Artikel 1 der Verordnung gemäß Buchstabe b nicht gilt, im Falle schwerer Störungen des nationalen Güterkraftverkehrsmarktes oder der Gefahr derartiger Störungen der Kommission mit, ob sie diesen Zeitraum um höchstens ein Jahr verlängern oder ob sie Artikel 1 der Verordnung künftig in vollem Umfang anwenden werden. Erfolgt keine derartige Mitteilung, so gilt Artikel 1 der Verordnung. Nur Verkehrsunternehmen, die in den Mitgliedstaaten ansässig sind, in denen Artikel 1 der Verordnung gilt, sind zum innerstaatlichen Güterkraftverkehr in den anderen Mitgliedstaaten, in denen Artikel 1 ebenfalls gilt, berechtigt.
- d) Solange Artikel 1 der Verordnung nicht in allen Mitgliedstaaten in vollem Umfang gilt, können die Mitgliedstaaten, in denen Artikel 1 der Verordnung gemäß Buchstabe b oder Buchstabe c gilt, das folgende Verfahren anwenden.

Sind in einem unter den vorstehenden Unterabsatz fallenden Mitgliedstaat ernste Störungen des nationalen Marktes oder von Teilen desselben aufgrund von Kabotage zu verzeichnen oder sind derartige Störungen durch Kabotage noch verstärkt worden, beispielsweise wenn ein erheblicher Angebotsüberschuss gegenüber der Nachfrage entsteht oder die finanzielle Stabilität oder das Überleben einer beträchtlichen Anzahl von Güterkraftverkehrsunternehmen gefährdet wird, unterrichtet dieser Mitgliedstaat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten darüber und übermittelt ihnen sämtliche einschlägigen Angaben. Der Mitgliedstaat kann die Kommission auf der Grundlage dieser Unterrichtung ersuchen, die Anwendung von Artikel 1 der Verordnung zur Wiederherstellung der normalen Situation ganz oder teilweise auszusetzen.

Die Kommission prüft die Situation anhand der von dem betreffenden Mitgliedstaat übermittelten Angaben und entscheidet innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang des Antrags, ob Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 3 Unterabsätze 2, 3 und 4 sowie nach Artikel 7 Absätze 4, 5 und 6 der Verordnung findet Anwendung.

Ein unter Unterabsatz 1 fallender Mitgliedstaat kann in dringenden und außergewöhnlichen Fällen die Anwendung von Artikel 1 der Verordnung aussetzen; er teilt dies der Kommission unter Angabe der Gründe nachträglich mit.

- e) Solange Artikel 1 der Verordnung gemäß den Buchstaben a bis c nicht angewandt wird, können die Mitgliedstaaten den Zugang zum innerstaatlichen Güterkraftverkehr regeln, indem sie nach und nach auf der Grundlage bilateraler Abkommen Kabotagegenehmigungen austauschen. Dies kann auch zur vollständigen Liberalisierung führen.
- f) Durch die Anwendung der Buchstaben a bis d darf der Zugang zum innerstaatlichen Güterkraftverkehr nicht stärker eingeschränkt werden, als dies am Tag der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags der Fall war.“

10. Seiten 852 und 885-886, Beitrittsakte, Anhänge X und XII, jeweiliges Kapitel „Verkehrspolitik“, Abschnitt betreffend die Sonderregelung zur Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 des Rates

Zum Zweck der Anpassung der genannten Anhänge untereinander müssen die Buchstaben b, c, d und e jeweils wie folgt lauten:

- „b) Vor Ende des dritten Jahres ab dem Tag des Beitritts teilen die Mitgliedstaaten der Kommission mit, ob sie diese Frist um höchstens zwei Jahre verlängern oder ob sie künftig Artikel 1 der Verordnung in vollem Umfang anwenden werden. Erfolgt keine derartige Mitteilung, so gilt Artikel 1 der Verordnung. Nur Verkehrsunternehmen, die in den Mitgliedstaaten ansässig sind, in denen Artikel 1 der Verordnung gilt, sind zum innerstaatlichen Güterkraftverkehr in den anderen Mitgliedstaaten, in denen Artikel 1 der Verordnung ebenfalls gilt, berechtigt.
- c) Diejenigen Mitgliedstaaten, in denen gemäß Buchstabe b Artikel 1 der Verordnung gilt, können bis zum Ende des fünften Jahres ab dem Tag des Beitritts das folgende Verfahren anwenden.

Sind in einem unter den vorstehenden Unterabsatz fallenden Mitgliedstaat ernste Störungen des nationalen Marktes oder von Teilen desselben aufgrund von Kabotage zu verzeichnen oder sind derartige Störungen durch Kabotage noch verstärkt worden, beispielsweise wenn ein erheblicher Angebotsüberschuss gegenüber der Nachfrage entsteht oder die finanzielle Stabilität oder das Überleben einer beträchtlichen Anzahl von Güterkraftverkehrsunternehmen gefährdet wird, unterrichtet dieser Mitgliedstaat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten darüber und übermittelt ihnen sämtliche einschlägigen Angaben. Der Mitgliedstaat kann die Kommission auf der Grundlage dieser Unterrichtung ersuchen, die Anwendung von Artikel 1 der Verordnung zur Wiederherstellung der normalen Situation ganz oder teilweise auszusetzen.

Die Kommission prüft die Situation anhand der von dem betreffenden Mitgliedstaat übermittelten Angaben und entscheidet innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang des Antrags, ob Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 3 Unterabsätze 2, 3 und 4 sowie nach Artikel 7 Absätze 4, 5 und 6 der Verordnung findet Anwendung.

Ein unter Unterabsatz 1 fallender Mitgliedstaat kann in dringenden und außergewöhnlichen Fällen die Anwendung von Artikel 1 der Verordnung aussetzen; er teilt dies der Kommission unter Angabe der Gründe nachträglich mit.

- d) Solange Artikel 1 der Verordnung gemäß den Buchstaben a und b nicht angewandt wird, können die Mitgliedstaaten den Zugang zum innerstaatlichen Güterkraftverkehr regeln, indem sie nach und nach auf der Grundlage bilateraler Abkommen Kabotagegenehmigungen austauschen. Dies kann auch zur vollständigen Liberalisierung führen.
 - e) Durch die Anwendung der Buchstaben a bis c darf der Zugang zum innerstaatlichen Güterkraftverkehr nicht stärker eingeschränkt werden, als dies am Tag der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags der Fall war.“
-